

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Blumberg
Änderung der Allgemeinverfügung

der Stadt Blumberg für den Stadtteil Riedböhringen
über eine Ausgangssperre anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19
und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 01. April 2020.

Die Stadt Blumberg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 2, 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 wird wie folgt ergänzt:

- 2.12 Bewohner des Stadtteils Riedböhringen dürfen sich innerhalb des Stadtteils Riedböhringen sportlich betätigen und an der frischen Luft bewegen. Allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung.
- 2.13 Tierärztinnen und Tierärzte zur Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere, Heimtiere und in amtlicher Tätigkeit (Schlacht- und Fleischuntersuchung).

II.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 unverändert.

Begründung:

Die Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Schwarzwald-Baar-Kreis und hier insbesondere in Blumberg im Stadtteil Riedböhringen wurden durch die nunmehr erlassenen Regelungen ergänzt, um die Ausgangssperre und die hierzu ergangenen Ausnahmen von der Ausgangssperre zu präzisieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Blumberg, Hauptstraße 97, 78176 Blumberg erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann bei der Stadtverwaltung Blumberg, Hauptstraße 97, 78176 Blumberg aufgrund der Schließung der Rathäuser auf Nachfrage eingesehen werden. Sie ist außerdem über die Internetseite der Stadt Blumberg abrufbar www.stadt-blumberg.de.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Blumberg, den 01. April 2020

Markus Keller

Bürgermeister